

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.05.2021
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen
- 4 Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung
- 5 Bauantrag auf Errichtung einer Doppelgarage mit Wohnraumerweiterung im OG nach Abriss der Fertiggarage und Errichtung einer Gaube im Bestand auf dem Grundstück, Fl.Nr. 401/2, Gmkg. Ellgau (Gartenstr. 13)
- 6 Nachtrag zum Erlass der Kindertageseinrichtungssatzung sowie der Kindergartengebührensatzung
- 7 Kenntnisnahmen und Anfragen
- 7.1 Holzlagererrichtung in privatem Acker
Information über die rechtliche Lage
- 7.2 Gefährliche Stelle für Radfahrer im Speckfeldring

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.05.2021

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 19.05.2021 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Niederschrift in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf gibt bekannt, dass für die nachstehenden Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2021 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind:

Nr. 2 Altes Lagerhaus; Vergabe der Fachplanungen

Der Auftrag für die **Erstellung des Brandschutznachweises** wird dem Planungsbüro Kundinger, Donauwörth erteilt.

Der Auftrag für die **Prüfung des Brandschutznachweises** wird dem Büro Mayer Ingenieure, Wertingen erteilt.

Der Auftrag für die technische Ausrüstung (**Elektrotechnik**) wird dem Ingenieurbüro Höß, Weilach erteilt.

Der Auftrag für die **Tragwerksplanung** wird dem Ingenieurbüro Fürbaß, Meitingen erteilt.

Nr. 3 Altes Lagerhaus; Honorarvertrag mit Architekt Wilhelm

Der Auftrag wurde an das AB Wilhelm vergeben.

Nr. 4 Straßenunterhalt; hier: Sanierung „Herdweg“ – Auftragsvergabe

Der Auftrag wurde an die Firma BABIC vergeben.

Nr. 5 Baugebiet Vogtgarten III; Erschließung mit Glasfaserhausanschlüssen

Der Auftrag wurde an die Firma LEW TelNet GmbH vergeben.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 3 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Beiträge.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 4 Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung

Sachverhalt:

Die bestehende Erschließungsbeitragssatzung ist vom 03.07.1991. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 wurde das Erschließungsbeitragsrecht vom Bund in das Landesrecht übergeleitet. Daher sind in der Satzung vor allem die Rechtsgrundlagen anzupassen.

Herr Matzky stellt dem Gremium den neuen Satzungsentwurf vor und geht auf die wesentlichen Änderungen ein.

Gemeinderat Herr Wagner fragt an, ob eine Neuberechnung der Beiträge für die Abwasserentsorgung hier mitberücksichtigt wurde. Herr Matzky erklärt, dass es sich bei dieser Satzung nur um die Erschließung von Straßen handelt und die Abwasserbeseitigung eine eigene Beitragssatzung hat, das Kanalnetz unter der Straße wird also nicht berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, die als Anlage zu diesem Beschluss geführt wird, als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

TOP 5 Bauantrag auf Errichtung einer Doppelgarage mit Wohnraumerweiterung im OG nach Abriss der Fertiggarage und Errichtung einer Gaube im Bestand auf dem Grundstück, Fl.Nr. 401/2, Gmkg. Ellgau (Gartenstr. 13)

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Nordost“ und weicht von dessen Festsetzungen ab. Die Baugrenze wird bei dem Anbau (Garage und Wohnraumerweiterung) überschritten, statt 5 m werden nur ca. 4 m Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten. Hier wird auch von der gemeindlichen Stellplatzsatzung abgewichen, die einen Stauraum von 6 m vor geschlossenen Garagen vorsieht (gemittelter Stauraum = 3,92 m). Auch wird die laut Bebauungsplan max. zulässige Länge für eine Garage von 8 m um 1 m überschritten.

Das Bauamt der VG Nordendorf hat folgende Lösungsvorschläge:

Lösung 1: Das Versetzen der Garage wäre ein gangbarer Weg, dann würde allerdings die Wohnraumerweiterung auf der Garage nicht realisiert werden können. Bei dieser Lösung müssten dann die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude auf den Grundstücksgrenzen jeweils einheitlich gestaltet werden.

Lösung 2: Der Antragsteller könnte jeweils eine Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze und der Länge beantragen, dies wäre aus Verwaltungssicht noch vertretbar, allerdings sollte die Stellplatzsatzung eingehalten werden. Die Garage müsste somit offen bleiben (zumindest ohne Garagentor).

Bei dieser Lösungsvariante könnte die Wohnraumerweiterung realisiert werden.

Lösung 3: Der Bauherr stellt einen neuen Entwurf vor, bei dem das Garagentor ca. 1,5 Meter nach innen versetzt ist, sodass die Wohnbebauung im Obergeschoss beibehalten werden kann und der Stauraum vor der Garage eingehalten werden kann. In diesem Fall würde die maximale Länge der Garage nicht überschritten werden.

Weitere Möglichkeit: Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird versagt.

Durch die Grenzbebauung ist auch über das Einvernehmen zum Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen für den Anbau (Garage und Wohnraumerweiterung) zu beraten.

Bei der geplanten Gaube im Bestand sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben in diesem Planungsstand zu versagen.

Der Bauherr soll eine neue Planung einreichen, die einem der drei Lösungsvorschläge entspricht. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, dies dem Bauherrn mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

TOP 6 Nachtrag zum Erlass der Kindertageseinrichtungssatzung sowie der Kindergartengebührensatzung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2021 wurde der Neuerlass der Kindertageseinrichtungssatzung sowie der Kindergartengebührensatzung beschlossen. Die Endfassung wurde nochmals der Kitafachstelle im Landratsamt zur Prüfung vorgelegt.

Daraus ergibt sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf bzw. redaktionelle Änderungen, welche vor Erlass der Satzungen hiermit dem Gremium nochmals vorgelegt werden:

Kindertageseinrichtungssatzung

- Der § 10 Abs. 2 legte eine Mindestbuchungszeit auch im Bereich des Kindergartens fest. Durch die Kernzeitregelung entfällt dieser Absatz, da die Lage der Buchungszeit dadurch bereits definiert ist.
- Die Mindestbuchungszeiten für Krippenkinder (§ 10 Abs. 4) werden mit dem Mindestwert der Buchungskategorie angegeben (12 Stunden verteilt auf 3 Tage statt: 13,5 Stunden verteilt auf 3 Tage). Gleiches wird auch für den Bereich der Schulkinder in die Endfassung übernommen (§ 10 Abs. 6).

Kindergartengebührensatzung

- § 4 Abs. 2 Satz 1 bezieht sich im Bereich des Kindergartens nun auf die Kernzeit statt auf die gestrichene Mindestbuchungszeit. Die Wochenstundenzahl wird wiederum mit dem Mindestwert (z. B. 12 Std. statt 13,5 Std.).

Beschluss Teil 1:

Das Gremium beschließt den Erlass der **Kindertageseinrichtungssatzung** in der vorgetragenen und angepassten Fassung. Die Satzung wird als Anlage zu diesem Beschluss Bestandteil der Niederschrift.

Beschluss Teil 2:

Das Gremium beschließt den Erlass der **Kindergartengebührensatzung** in der vorgetragenen und angepassten Fassung. Die Satzung wird als Anlage zu diesem Beschluss Bestandteil der Niederschrift.

Gesamtabstimmungsergebnis:

Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

TOP 7 Kennnisnahmen und Anfragen

**TOP 7.1 Holzlagererrichtung in privatem Acker
Information über die rechtliche Lage**

Bezug zur Sitzung vom 19.05.2021, Tagesordnungspunkt 6.1 - öffentlich

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung wurde eine Holzlagererrichtung in einem Acker auf der westlichen Flur von Ellgau erwähnt. Hierzu hat die Vorsitzende sich über die rechtliche Situation informiert und gibt diese dem Gremium bekannt. Der Eigentümer darf auf seiner Fläche etwas Lagern, das nicht ins Grundwasser fließt, kein belastetes Material ist und keinen Bauschutt. Außerdem sind Abgrabungen und Auffüllungen bis 500m² erlaubt. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der Eigentümer hat in diesem Fall nicht unrechtmäßig gehandelt und die Gemeinde muss das Holzlager dulden.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 7.2 Gefährliche Stelle für Radfahrer im Speckfeldring

Sachverhalt:

Gemeinderat Herr Bobinger spricht an, dass die Radfahrer bei der gefährlichen Stelle im Speckfeldring die vom Bauhof errichteten Aufsteller wieder abgebaut haben und nun wieder ohne Hindernis aus dem Gehölzstreifen auf die Straße fahren.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Ende der öffentlichen Sitzung